

**Hausordnung
für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses
der Gemeinde Feldhorst, Kreis Stormarn, im Ortsteil Havighorst**

§ 1

Benutzer des Feuerwehrgerätehauses

- 1) Das Feuerwehrgerätehaus ist für die Freiwillige Feuerwehr errichtet worden und wird daher von den freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Feldhorst und hierbei insbesondere von der Freiwilligen Feuerwehr Havighorst genutzt.

Das Gerätehaus steht aber auch für die Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft (Dorffeste, Kinderfeste, Vogelschießen usw.) zur Verfügung.

- 2) Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatung, Sitzungen), geht diese Benutzung vor. Die Freiwillige Feuerwehr ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 3) Vereine, Organisationen und Gruppen aus der Gemeinde können die Räume benutzen, soweit die belange der Freiwillige Feuerwehr nicht entgegenstehen.
- 4) Betriebsfeste und private Feiern dürfen im Feuerwehrgerätehaus durchgeführt werden. Die Absätze 2 und 3 sind zu beachten. Private Feiern werden nur genehmigt, wenn eine Kautions in Höhe von 125,- Euro hinterlegt wird. Die Kautions gilt als Verrechnung für evtl. entstandene Schäden an Geschirr oder Einrichtungen. Ein Schaden ist der Freiwilligen Feuerwehr sofort mitzuteilen. Bei unterlassener Schadensmeldung ist die Gemeinde berechtigt, die Beschädigung zu Lasten des Nutzers beseitigen zu lassen. Weiterhin kann ein Verbot zum nochmaligen Gebrauch des Hauses ausgesprochen werden. Für die Durchführung von Betriebsfesten, privaten Feiern und Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt beträgt 50,- Euro pro Veranstaltungstag. In den Monaten Oktober bis einschl. März wird ein Heizkostenzuschuss von 10,- Euro pro Veranstaltungstag erhoben.

§ 2

Benutzung der Räume

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach Verlassen sind die Möbel wieder ordentlich hinstellen. Die Räume, die Möbel und da Geschirr sind sauber zu hinterlassen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob das Licht ausgeschaltet ist. Die Räume sind so zu hinterlassen bzw. zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
- 2) Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Regler an den Heizkörpern auf geringere Temperatur zurückgedreht werden.

- 3) Der Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr sowie der Verkauf von Getränken im Sinne des Einzelhandelsgesetzes wird gestattet. der Veranstalter ist jedoch allein für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Beibringung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verantwortlich.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

- 1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.
- 2) Die Benutzer haben der Freiwilligen Feuerwehr eine verantwortliche volljährige Person mitzuteilen.
- 3) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Die Freiwillige Feuerwehr sowie die für die Veranstaltung verantwortliche Person nach Abs. 2 übt das Ordnungsrecht aus.

§ 4

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Räume und Teilnahme bei den Veranstaltungen entstehen.
- 2) Die Benutzer haben die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses, seiner Einrichtungen und Ausstattungen und der Zugänge stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und beauftragte.
- 4) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenster und Türen verursachten Schäden. Werden Schäden durch die Veranstalter verursacht, kann sich die Gemeinde an jeden Teilnehmer gesamtschuldnerisch mit Schadenersatzansprüchen wenden.
- 5) Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Bedingungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzungsdauer entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- 6) werden im Feuerwehrgerätehaus Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung erforderlichenfalls zu untersagen. Dem Bürgermeister ist umgehend Meldung zu machen.

§ 5

Durch die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses erkennen die Teilnehmer diese Hausordnung an.

§ 6

Diese Neufassung der Hausordnung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Feldhorst, den 23.11.2001

gez. Gerd-Wilhelm Scherrer
Bürgermeister

Anmerkung:

In den Fällen, wo in der vorstehenden Hausordnung die Freiwillige Feuerwehr genannt ist, obliegt die Verantwortung dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Havighorst.

Beauftragter und Durchführender für die Maßnahme nach der vorstehenden Hausordnung ist Herr Herwig Deutschmann.